Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma UHU GmbH, Herrmannstraße 7, 77815 Bühl auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Produktionsanlage für Klebstoffe mit Peripherien im Chemiepark Rheinmünster, Industriestraße 1, 77836 Rheinmünster.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 18.02.2026 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK541-8823-550/10/1.

Auf Ihren Antrag vom 22.04.2025, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 22.01.2026, erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und Nrn. 4.1.2 und 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung:

I.1. zur Errichtung und zum Betrieb mehrerer Produktionsanlagen zur Herstellung unterschiedlicher Klebstoffe inklusive Nebeneinrichtungen, in einer Logistik- und Produktionshalle auf dem Betriebsgelände auf dem Chemiepark Rheinmünster, Industriestraße 1, 77836 Rheinmünster, die sich auf folgende Betriebseinheiten (BE) aufteilt:
1. BE 1: Lager für Komponenten, Rohstoffe und Halbfertigwaren, inkl. Wareneingang mit einer Lagerkapazität [redacted]
2. BE 2: Tanklager für lösungsmittelhaltige und lösungsmittelfreie Rohstoffe mit einer Lagerkapazität [redacted]
3. BE 3: Lager [redacted] mit einer Lagerkapazität [redacted]
4. BE 4: Herstellung von UHU Alleskleber und UHU Spezialkleber [redacted] mit Produktionskapazitäten [redacted] Nr. 4.1.2 der 4. BImSchV) und [redacted] Nr. 10.6)
5. BE 5: Herstellung und Abfüllung von UHU Sekundenkleber mit einer Produktionskapazität [redacted] (Nr. 4.1.2)
6. BE 6: Herstellung von UHU Stic mit einer Produktionskapazität [redacted] (Nr. 4.1.2)
7. BE 7: Herstellung und Verpackung von UHU Patafix mit einer Produktionskapazität [redacted] (Nr. 10.6)
8. BE 8: Herstellung stärkebasierter Klebstoffe mit einer Produktionskapazität [redacted] (Nr. 10.6)
9. BE 9: Abfüllung und Verpackung (Konfektionierung / zentrale Palettierung)
10. BE 10: Abluftreinigung mit fünf neuen Emissionsquellen mit gemeinsamer Ableitung über einen Schornstein
11. BE 11: Lagerbereich für gefährliche und nichtgefährliche Abfälle mit einer maximalen Lagerkapazität [redacted]

I.2. zum Bau und der Einrichtung eines Büro- und Laborgebäudes (Bauabschnitt 2) inkl. Sozialräumen und Gebäudetechnik.

I.3. zur Errichtung von fünf neuen Emissionsquellen (BE 10) in einem Schornstein.

I.4. Die Genehmigung erfolgt mit den in Nr. V dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen.

I.5. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit den unter V.5 benannten Nebenbestimmungen ein: Lager 1 Rohmateriallager und Komponenten (LAU 2, BE 1, Gefährdungsstufe (GS) D), Lager 2 Rohmateriallager und Komponenten [redacted], TKW-Abfüllfläche (LAU 4, BE 2, GS B), Tanklager ex (LAU 5, BE 2, GS D), Tanklager non-ex (LAU 6, BE 2, GS B), Abfallentsorgung (LAU 7, BE 11, C), Lager [redacted] (LAU 9, BE 4, C), Lager [redacted] (LAU 10, BE 5, C), Abfüllanlage Tubenabfüllung [redacted] (LAU 15, BE 9, GS B), Abfüllanlage Tubenabfüllung [redacted] (LAU 17, BE 9, GS B), Abfüllanlage Tubenabfüllung [redacted] (LAU 19, BE 9, GS B), Abfüllanlage Tubenabfüllung [redacted] (LAU 20, BE 9, GS C), Lager [redacted] (LAU 21, BE 3, GS C), Lager Reinigungswasser (LAU 22, BE 11, GS B).

I.6. Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für folgende überwachungsbedürftige Anlagen mit den unter V.10 genannten Nebenbestimmungen mit ein: TKW-Abfüllfläche (BE 2), Tanklager ex (BE 2), Klebstoffvorratstanks UHU Alleskleber [redacted] BE 4), Fassabfüllung für UHU Alleskleber [redacted] (BE 4).

I.7. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) mit den unter V.12 genannten Nebenbestimmungen für das in den Antragsunterlagen dargestellte Gebäude, die Produktionsanlagen und deren Nebeneinrichtungen mit ein.

Dabei werden folgende Abweichungen genehmigt: Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO in Verbindung mit VwV zu § 37 LBO für die Zulassung der geringen Anzahl der Fahrradstellplätze (erforderlich 47, geplant 21), Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO in Verbindung mit § 23 KlimaG BW[6] für die Zulassung der erforderlichen Photovoltaikanlage auf dem Bestandsdach der Logistikhalle von BA 1.

I.8. Die Genehmigung schließt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für [redacted] mit den unter V.4 genannten Nebenbestimmungen [redacted] mit ein.

I.9. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. III dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen vom 22.04.2025, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 22.01.2026, zugrunde. Die Anlage ist entsprechend diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

I.10. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wird.

I.11. Mit der Zustellung dieser Entscheidung erlischt die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 10.09.2025, Az. RPK541-8823-550/10/2 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8a BImSchG.

I.12. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **13.04.2026** bis einschließlich **27.04.2026** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG sowie im Rathaus der Gemeinde Rheinmünster, Lindenbrunnenstraße 1, 77836 Rheinmünster, Bauamt, Zimmer Nr. B 2.6 zur Einsichtnahme aus.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 31.03.2026 Regierungspräsidium Karlsruhe